

**Leitfaden  
für die  
„ZÜS-Prüfung von aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen und  
Feuerwehraufzügen gemäß BetrSichV 2015“**

Gemeinsamer Standpunkt der VdTÜV Leitstelle Fördertechnik (LFÖ) und der VdTÜV Leitstelle Elektro- und Gebäudetechnik (LEG).

Dieser Leitfaden ist inhaltlich mit dem EK ZÜS AK 2 „Aufzugsanlagen“ abgestimmt und ist auf der 20. Sitzung des EK ZÜS AK 2 am 16. März 2016 angenommen worden.

Das Dokument gilt als Empfehlung des Gremiums.

**1 Übersicht der aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen (AFEX) mit Angaben zu Prüfungen**

Es wird vorausgesetzt, dass der Verwender die ZÜS über aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen der Aufzugsanlage informiert (z. B. aus brandschutztechnischen Anforderungen bzw. aus Genehmigungen und Brandschutzkonzepten).

Baurechtliche Prüfungen können vorgeschrieben sein an:

- Überdruckbelüftungsanlagen,
- Notstromversorgungsanlagen oder
- Brandmeldeanlagen (für Aufzugssachverständige nur relevant, sofern die Brandmeldeanlage den Aufzug ansteuert).

In der Regel sind baurechtliche Prüfungen **nicht** vorgeschrieben für:

- Die Funktion der Brandfallsteuerung einschließlich Schnittstellen.
- Die Funktion der Evakuierungssteuerung einschließlich Schnittstellen.
- Die Funktionen des Feuerwehraufzuges.
- Zeitweise verschlossene Be- und Entlüftungseinrichtungen.
- Die Funktion der Löschwasserpumpe für die Schachtgrube.
- Die Feststellanlagen von Brandschutztüren vor Fahrschachttüren (z.B. bei fehlendem Vorraum) und
- Die Rauchschutzvorhänge vor Fahrschachttüren.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind. Für eine Beurteilung der baurechtlichen Prüfberichte hinsichtlich der Schnittstelle zum Aufzug sind die erforderlichen Prüfberichte zur Einsicht vor Ort zur Verfügung zu stellen.

**Grundlage: BetrSichV Anhang 2 (zu den §§15 und 16) Abschnitt 2 –Nummer 1:**

*„Dieser Abschnitt ist für die Prüfung der in Nummer 2 aufgeführten Aufzugsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie für wiederkehrende Prüfungen anzuwenden. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Aufzugsanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten. Zur Prüfung gehören auch alle aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen.*

*Bei den Prüfungen nach diesem Abschnitt sollen gleichwertige Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.“*

**Hierbei kann sich die ZÜS bei den Prüfungen und Aussagen auf die Prüfungen und Aussagen Dritter abstützen, wobei deren Bewertung der ZÜS obliegt.**

## **1.1 Grundlagen**

Bei der Bewertung des Vorhandenseins von aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen sind sowohl die Angaben des Verwenders als auch augenscheinliche Merkmale der Aufzugsanlage zu berücksichtigen.

In der Regel werden die in Abschnitt 1 aufgezählten aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen nicht vom bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen geprüft.

Prüfberichte und Funktionsbestätigungen von Dritten können hierbei durch den ZÜS-Sachverständigen herangezogen werden.

Wenn Anforderungen an Aufzugsanlagen aus folgenden Unterlagen oder Rechtsgebieten bestehen:

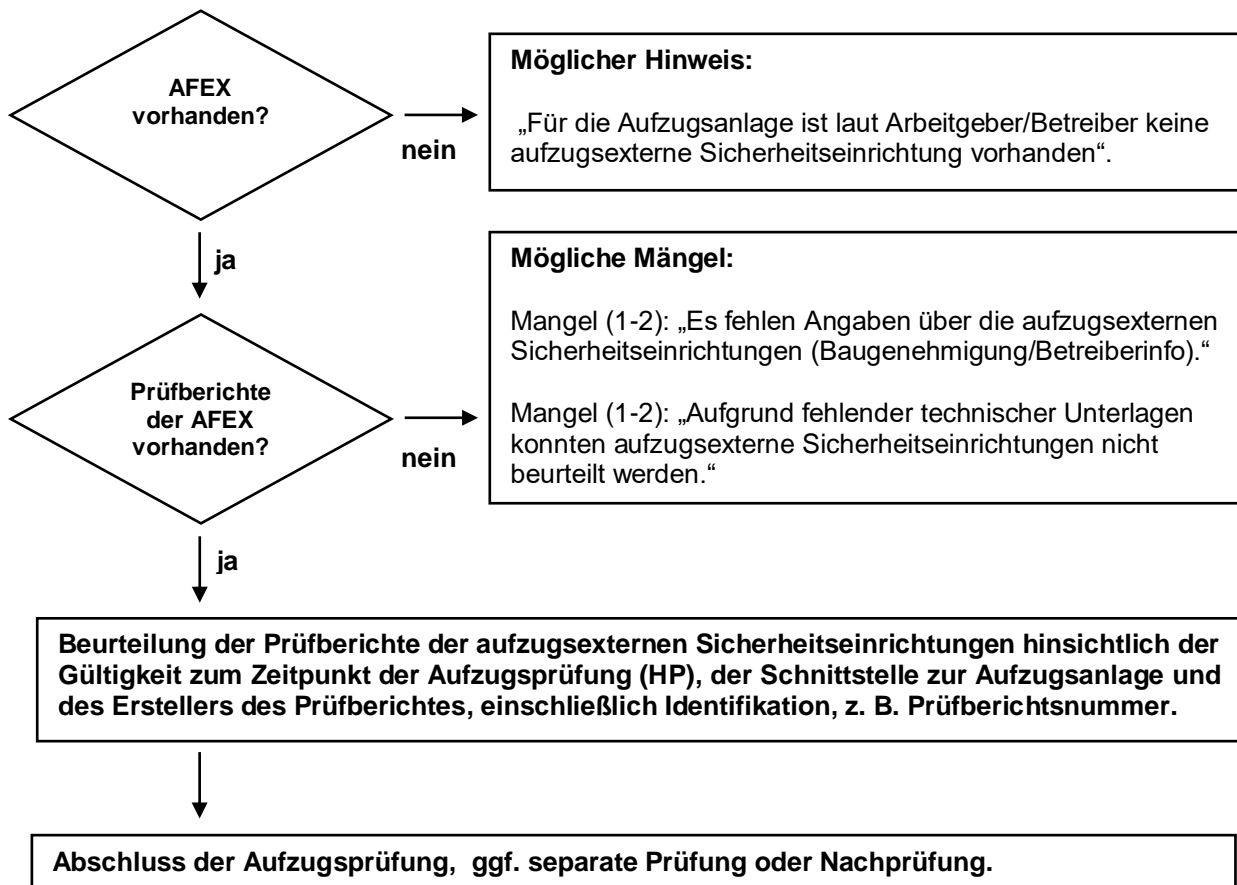
- Baugenehmigung
- Brandschutzkonzept
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1)</sup>

kann gefordert werden, dass Prüfungen durch Fachexperten, z. B. baurechtlich anerkannte Sachverständige, durchzuführen sind.

---

<sup>1)</sup> Aufzüge fallen nicht unter das BImSchG. Brandschutztechnische Anforderungen an Aufzüge und die aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen können in der BImSchG-Genehmigung stehen, z. B. bei Industriebauten.

## 1.2 Durchführung



Siehe EK ZÜS Beschluss BA-002 (aktuelle Fassung) „Mängelkatalog“.

## 2 Prüfung von Feuerwehraufzügen nach BetrSichV - VdTÜV-Merkblatt MB AUFZ 105

### 2.1 Inhalt und Ablauf der Hauptprüfung (HP) an einem Feuerwehraufzug

#### 2.1.1 Feuerwehraufzug nach Angabe des Verwenders

Die Hauptprüfung an einem Feuerwehraufzug beinhaltet, neben den normalen Inhalten der HP, die Prüfung des feuerwehrtechnischen Teils mit folgenden Inhalten:

##### a) Ordnungsprüfung

Aufzugsrelevante Aussagen in:

- Baugenehmigung
- Brandschutzkonzept

Soweit erforderlich sind Prüfberichte und Funktionsbestätigungen gemäß dieser Unterlagen und Rechtsbereiche zu berücksichtigen/heranzuziehen/sich zu eigen zu machen:

- Überdruckbelüftung
- Notstromversorgung
- Brandmeldeanlage (für Aufzugssachverständigen nur relevant, sofern die Brandmeldeanlage den Aufzug auch ansteuert)
- Schnittstelle zur Brandfallsteuerung
- Schnittstelle zur Evakuierungssteuerung
- Ausführungskriterien des Feuerwehraufzuges
- Zeitweise verschlossene Be- und Entlüftungseinrichtungen
- Löschwasserpumpe Schachtgrube
- Feststellanlagen von Brandschutztüren vor Fahrschachttüren (z.B. bei fehlendem Vorraum)
- Rauchschutzhänge vor Fahrschachttüren

Auflistung der berücksichtigten Dokumente (wie Prüfberichte und Funktionsbestätigungen).

b) Technische Prüfung

- Technische Prüfung nach BetrSichV/TRBS 1201-4
- Technische Prüfung nach MB AUFZ 105
- Voraussetzungen: Erweiterte Mitwirkung des Auftraggebers (z. B. Hilfestellung)
- Wechselwirkungsprüfung mit den beteiligten Sicherheitsfunktionen

**3 Beispiele - Bestätigung Brandfallsteuerung durch Brandmeldefachfirma, Funktion Evakuierung**

Verwender: .....

Betriebsort: .....

Aufzugsidentifikation (Fab.-Nr.) .....

Prüfgrundlage: .....

Meldernummer / Meldergruppe: ..... / .....

Hiermit bestätigen wir die Funktionsprüfung folgender Teile der Brandfallsteuerung:

<b>Funktionsprüfung</b>	<b>Beschreibung</b>
Anlagenteil	z. B. Evakuierung Aufzug
Bereich/Etage	.....
Art der Ansteuerung	Auslösung durch Melder
Teilnehmer des Fremdgewerks (AFEX)	.....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift